

# Abfallreglement und Gebührentarif der Gemeinde Eriswil

## Inhaltsverzeichnis

1. <u>Allgemeines</u>	Seite
Art. 1 Gemeindeaufgabe	3
Art. 2 Organisation, Durchführung	3
Art. 3 Abfallkonzept	3
Art. 4 Information	3
Art. 5 Benützungspflicht	4
Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot	4
Art. 7 Sanierung grösserer privater Ablagerungen	4
Art. 8 Entfernung von Ablagerungen	4
Art. 9 Kontrolle	4
2. <u>Siedlungsabfälle</u>	
a.) <u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	
Art. 10 Öffentliche Abfallkörbe	5
Art. 11 Verbrennen	5
Art. 12 Abfallzerkleinerer	5
Art. 13 Verwertung	5
Art. 14 Kompostierung	5
Art. 15 Tierkörper	5
Art. 16 Unterstützung	6
Art. 17 Ausschluss von der Abfuhr	6
b.) <u>Hauskehricht</u>	
Art. 18 Behälter und Bündel	6
Art. 19 Abfuhrtage	6
Art. 20 Bereitstellung	6
c.) <u>Sperrgut</u>	
Art. 21 Begriff	7
Art. 22 Abfuhr	7
Art. 23 Industrie und Gewerbe	7
3. <u>Sonderabfälle</u>	
Art. 24 Begriff	7
Art. 25 Pflichten der Besitzer	7
Art. 26 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	8
4. <u>Finanzierung</u>	
Art. 27 Finanzierung der Abfallentsorgung	8

Art. 28	Gebührentarif	8
---------	---------------	---

#### 5. Schlussbestimmungen

Art. 29	Vollzug	8
Art. 30	Widerhandlungen	8
Art. 31	Ausführungsbestimmungen	9
Art. 32	Inkrafttreten	9
	Depositionszeugnis	9

#### **Gebührentarif zum Abfallreglement**

Art. 1	Bemessungsgrundlagen	10
Art. 2	Grundgebühr	10
Art. 3	Sackgebühren	10
Art. 4	Gewichtsgebühr	11
Art. 5	Andockgebühr	11
Art. 6	Anmelden Container für Entsorgung nach Gewicht	11
Art. 7	Abgabe	11
Art. 8	Ausschluss von der Abfuhr	11
Art. 9	Sammelstellen- und Aktionen	12
Art. 10	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	12
Art. 11	Bezug	12
Art. 12	Anpassung der Gebühren	12
Art. 13	Inkrafttreten	13
	Auflagezeugnis	13

# Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Eriswil

erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes Reglement:

## 1. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe

- 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- 2 Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.
- 3 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- 4 Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- 5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2

Organisation, Durchführung

- 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates, der die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission übertragen kann.
- 2 Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 3

Abfallkonzept

- 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
- 2 Das Abfallkonzept wird von einer Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständige Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.
- 3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

## Art. 4

### Information

- 1 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- 2 Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

## Art. 5

### Benützungspflicht

- 1 Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
- 2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

## Art. 6

### Wegwerf- und Ablagerungsverbot

- 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.
- 2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

## Art. 7

### Sanierung grösserer privater Ablagerungen

Die Grundeigentümer haben die privaten, auf ihrem Boden befindlichen grösseren Abfall- Ablagerungsplätze entsprechend dem Sanierungsplan der Gemeinde auf ihre Kosten einzudecken und der natürlichen Umgebung anzupassen. (Artikel 96 KGV).

## Art. 8

### Entfernung von Ablagerungen

Auf Aufforderung des Gemeinderates haben die Grundeigentümer die Ansammlung von Altmaterial und Geräten aller Art und die ausgedienten Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen; vorbehalten bleibt der Rückgriff auf die Verantwortlichen nach Massgabe des Zivilrechts (Artikel 97 KGV).

## Art. 9

### Kontrolle

- 1 Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Menge, Art und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.
- 2 Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).
- 3 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

## **2. Siedlungsabfälle**

### a) Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 10

##### Öffentliche Abfallkörbe

- 1 Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- 2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

#### Art. 11

##### Verbrennen

- 1 Im Freien dürfen aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe und der Land- und Forstwirtschaft anfallende Papier-, Holz-, Garten- und Ernteabfälle verbrannt werden, sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen erfolgt (Artikel 9 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).
- 2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

#### Art. 12

##### Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

#### Art. 13

##### Verwertung

- 1 Weiterverwendbare Altstoffe sind auszuscheiden und für besondere Sammlungen bereitzustellen wie z.B.:
  - Altpapier
  - Altglas
  - Altmetall

- Aluminium
- Altöl
- Textilien

- 2 Der Gemeinderat kann eine weitergehende Ausscheidung beschliessen, sofern dies im Hinblick auf die Wiedergewinnung oder die Kehrrechtverwertung als geboten erscheint.

#### Art. 14

##### Kompostierung

- 1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- 2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

#### Art. 15

##### Tierkörper

- 1 Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern und dürfen nicht vergraben werden.
- 2 Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

#### Art. 16

##### Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine stoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

#### Art. 17

##### Ausschluss von der Abfuhr

- 1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
  - a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
  - b) Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
  - c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine, Fallobst, Kartoffeln und dergleichen;
  - d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
  - e) gewerbliche und industrielle Abfälle gemäss Artikel 23;
- 2 Abfälle nach Absatz 1, Buchstabe b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

## b) Hauskehricht

### Art. 18

#### Behälter und Bündel

- 1 Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 30 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.
- 2 Kleinsprerrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg Gewicht ist in festverschnürten Bündeln bereitzustellen
- 3 Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.
- 4 Container sind zugelassen. Sie sind an einer gut sichtbaren Stelle zur Leerung bereitzustellen.

### Art. 19

#### Abfuhrtage

- 1 Die Abfuhrtage und -zeiten werden veröffentlicht.
- 2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

### Art. 20

#### Bereitstellung

- 1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag, vor Beginn des Einsammelns, bereitgestellt werden.
- 2 Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

## c) Sperrgut

### Art. 21

#### Begriff

- 1 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:
  - a) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, und dergleichen;
  - b) grössere und leere Gebinde;
- 2 Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.
- 3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
- 4 Eine Alteisenabfuhr, bei welcher metallisches Altmaterial grösseren Umfangs wie Velos, ausgediente Haushaltsmaschinen und -geräte, Gestelle und dergleichen

gesammelt werden, wird durch den Gemeinderat organisiert. Die Zeit, während der ein Sammelplatz zur Verfügung steht, wird veröffentlicht.

Art. 22

Abfuhr

- 1 Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.
- 2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahr).
- 3 Die Verwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

Art. 23

Industrie und Gewerbe

Alle aus dem Betrieb einer Industrie oder eines Gewerbes anfallenden festen Abfälle sind aufgrund einer besonderen Abmachung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.

### **3. Sonderabfälle**

Art. 24

Begriff

Als Sonderabfälle gelten:

Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Art. 25

Pflichten des Besitzers

Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

Art. 26

Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen

- 1 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- 2 Kleinmengen sind der öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte, Leuchtstoffröhren, Öle etc.) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.
- 3 Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder –aktionen.
- 4 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.



## **4. Finanzierung**

Art. 27

Finanzierung der Abfallentsorgung

- 1 Der Sammel- und Beseitigungsdienst ist gemäss Artikel 125 des kantonalen Wassernutzungsgesetzes durch Erhebung von Abgaben kostendeckend zu gestalten, gemäss Verursacherprinzip.
- 2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für die besonderen Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallbesitzer.

Art. 28

Gebührentarif

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist.

## **5. Schlussbestimmungen**

Art. 29

Vollstreckung

Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und Androhung die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen.

Art. 30

Widerhandlungen

- 1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 im Einzelfall bestraft, wobei das Dekret vom 9. Januar 1919 und 4. Mai 1955 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden Anwendung findet.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen oder eidgenössischen Strafrechts.

Art. 31

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 32

Inkrafttreten

- 1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird das Abfallreglement von 10. November 1982 aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Eriswil am 14. Dezember 1988.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Die Sekretärin:

Beer

Rebmann

### **Depositionszeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 17. November 1988 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen sind keine eingelangt.

4952 Eriswil, den 4. Januar 1989

Die Gemeindeschreiberin:

Rebmann

# Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde von Eriswil

gestützt

auf Artikel 28 und 31 des Abfallreglementes vom 14. Dezember 1988 erlässt folgende Tarifvorschriften:

## **Art. 1 Bemessungsgrundlagen**

Die Abfallgebühren werden in Form einer Grundgebühr, Sackgebühr, Gewichtsgebühr und Andockgebühr erhoben.

## **Art. 2 Grundgebühr**

Für die nicht gebührenpflichtigen Spezialsammlungen und –abfahren und dem mit dem Kehricht verbundenen Verwaltungsaufwand wird pro Haushalt, Ferienwohnung und Gewerbebetrieb eine jährliche Grundgebühr erhoben. Stichtag ist der 31. Dezember. Die Grundgebühr wird nicht pro rata in Rechnung gestellt. Diese beträgt:

a) Einzelpersonenhaushalte	Fr. 20.00	bis	Fr. 40.00
b) Mehrpersonenhaushalte	Fr. 30.00	bis	Fr. 60.00
c) Ferienwohnungen	Fr. 30.00	bis	Fr. 60.00
d) Gewerbebetriebe	Fr. 55.00	bis	Fr. 110.00

## **Art. 3 Sackgebühren**

Die Sackgebühren werden pro Sack, Bündel oder Sperrgutstück erhoben. Diese betragen:

a) <u>Säcke</u>	<u>Preis pro Einheit</u>		
35 Liter	Fr. 1.50	bis	Fr. 3.00
60 Liter	Fr. 2.50	bis	Fr. 5.00
110 Liter	Fr. 4.50	bis	Fr. 9.00
b) <u>Bündelmarken gem. Art. 18/Reglement</u>	Fr. 5.00	bis	Fr. 10.00
c) <u>Sondermarke Sperrgut gem. Artikel 21/Reglement</u>	Fr. 18.00	bis	Fr. 36.00

#### **Art. 4 Gewichtsgebühr**

Wer den Container zur Entsorgung nach Gewichtsgebühr ordnungsgemäss angemeldet hat (Art. 5), hat pro Kilogramm Kehricht (Haushalt, Gewerbe, Industrie) eine Gewichtsgebühr zu entrichten. In dieser Gebühr ist auch der Transportkostenanteil eingerechnet. Diese beträgt:

pro Kilogramm Fr. -.40 bis Fr. -.80

#### **Art. 5 Andockgebühr (bei Containern mit Gewichtsgebühr)**

Das Leeren des Containers (inkl. Amortisation des Wägesystems) wird mit folgendem Betrag belastet:

bis 800 l Fr. 3.50 bis Fr. 7.00

#### **Art. 6 Anmelden Container für Entsorgung nach Gewicht**

- 1 Wer seinen Kehricht mit Container nach Gewicht entsorgen lassen will, hat sich vorher rechtzeitig schriftlich bei der Verwaltung anzumelden.
- 2 Die Gemeinde stellt keine Container zur Verfügung.
- 3 Für das administrative Erfassen der Container und die Vorbereitung der Container (z. B. Montage Chip) erhebt die Gemeinde eine einmalige Gebühr. Diese beträgt:

einmalige Vorbereitungsgebühr Fr. 30.00 bis Fr. 60.00

#### **Artikel 7 Abgabe**

- 1 Die Verkaufsstellen für offizielle Kehrichtsäcke und Marken werden im Amtsanzeiger und im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.
- 2 Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Säcke und Marken, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.
- 3 Der Gemeinderat kann die in Absatz 2 erwähnten Vereinbarungen an Dritte delegieren.

#### **Artikel 8 Ausschluss von der Abfuhr**

- 1 Einzelstücke (Gebinde, Sperrgüter, Bündel) ohne Marken und Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt, wenn sie ausserhalb von Containern bereitgestellt werden.
- 2 Container, die bei der Gemeinde nicht angemeldet sind, oder deren Chip beschädigt ist, werden nicht geleert.

### **Artikel 9 Sammelstellen und -aktionen**

- 1 Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle, Sonderabfälle), können besondere Gebühren erhoben werden.
- 2 Für Kleinmengen von Sonderabfällen kann eine Gebühr erhoben werden.

### **Artikel 10 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten**

- 1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.
- 2 Für Verfügungen im Sinn von Artikel 29 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00, je nach Aufwand, erhoben.
- 3 Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

### **Artikel 11 Bezug**

- 1 Die Grund-, Gewichts- und Andockgebühren werden halbjährlich oder jährlich fakturiert und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Gemeinde kann die Gebühren extern fakturieren lassen.
- 2 Die Sackgebühren sind im Voraus zu bezahlen.
- 3 Die Gebühren für die Abfälle nach Art. 8 sind an Ort und Stelle bei der Abgabe des Abfalls in bar zu bezahlen.
- 4 Die Vorbereitungsgebühr (Art. 6) kann zusammen mit der ersten Fakturierung nach Gewicht in Rechnung gestellt werden.
- 5 Gebührenschuldner für die Gebühren nach Art. 3, 4 und 5 ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet.
- 6 Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 7 Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

- 8 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

### **Artikel 12 Anpassung der Gebühren**

Der Gemeinderat passt die Gebührensätze periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung innerhalb der vorgenannten Kostenrahmen in eigener Kompetenz an.

### **Artikel 13 Inkrafttreten**

Dieser Tarif tritt auf den 1. Juli 2001 in Kraft. Der Tarif vom 3. Dezember 1997 wird aufgehoben.

So beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Eriswil am 20. Juni 2001.

#### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE**

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin

R. Baumann

B. Leuthold

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorstehender Gebührentarif zum Abfallreglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt wurde. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Eriswil, 6. August 2001

#### **GEMEINDESCHREIBEREI ERISWIL**

Die Gemeindeschreiberin

B. Leuthold